

## **Änderung der Richtlinien der sozialen Selbsthilfe und Anpassung personeller Kapazitäten S-GE/BE**

Produkt 40351300 Unternehmensengagement,  
Spenden und Stiftungsmittel

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13858**

4 Anlagen

### **Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 05.11.2019 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

In einem Grundsatzbeschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt München aus dem Jahre 1985 wurden u. a. die Richtlinien der Landeshauptstadt München zur sozialen Selbsthilfeförderung beschlossen, um die soziale Selbsthilfeförderung dauerhaft einzurichten.

Diese Förderrichtlinien wurden in den Folgejahren auf Grund verschiedener Anlässe geändert und fortgeschrieben. Die letzte Fortschreibung erfolgte mit Beschlussfassung des Sozialausschusses vom 06.12.2012 bzw. der Vollversammlung vom 19.12.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10529) und trat zum 01.01.2013 in Kraft.

#### **1. Ausgangslage**

Die Selbsthilfeförderung in der Landeshauptstadt München steht auf drei Säulen, dem Selbsthilfezentrum München, dem Selbsthilfebeirat und einem eigenen Förderetat, der in den Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich definiert wird. Diese Richtlinien sind in der derzeit gültigen Fassung seit dem 01.01.2013 im Umlauf. Das Sozialreferat der Landeshauptstadt München beabsichtigt mit dieser Beschlussvorlage, diese Richtlinien nun einer Änderung und Aktualisierung zu unterziehen.

#### **2. Situation**

Die sog. „Förderlandschaft“ hat sich seit der letzten Richtlinienanpassung deutlich verändert. Daher werden nun weitere Organisations- und Rechtsformen der Selbsthilfe in das Förderspektrum aufgenommen und auch eine Förderung von neuen, innovativen Selbsthilfegruppen, die ohne eine klassische Organisationsform auskommen, ermöglicht. Die aktuelle Erhöhung der Genehmigungspflicht von Zuschüssen durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München auf nunmehr 25.000 Euro pro Jahr (vgl. § 22 Nr. 15 i.V.m.

§ 41 Abs.1 GeschO des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 25.07.2018), bedeutet u. U. eine Zäsur für die Beratung und Bearbeitung der Selbsthilfeinitiativen in München.

Im Zuge dieser Erhöhung wird auch eine Erhöhung von Zuschüssen an nicht rechtsfähige Selbsthilfeinitiativen (i. d. R. ohne e. V.-Status) vorgeschlagen.

Um eine zügige und effiziente Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, sollen die Abgabefristen für die Förderanträge um einen Monat bzw. sechs Wochen nach vorne verlegt werden.

Die Möglichkeit der Übernahme von Fahrtkosten in bestimmten Fallkonstellationen wird neu geschaffen.

### **3. Vorgesehene Anpassungen und Änderungen**

Eine Gegenüberstellung des Wortlauts von alter und neuer Fassung findet sich in Anlage 1. Neuerungen sind im Folgenden **in Fettdruck dargestellt**.

#### **3.1 Erweiterung der förderfähigen Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeinitiativen**

Bereits in der Einleitung wird der Kreis der zuschussberechtigten Organisationsformen erweitert und diese redaktionelle und inhaltliche Erweiterung in den entsprechenden Passagen fortgeführt.

Neu: „Gefördert werden ausschließlich selbst organisierte Initiativen, Selbsthilfegruppen und **weitere Vereinigungen**, deren Angebote und Ziele mit den Handlungsfeldern und Zielen des Sozialreferates vereinbar und abgestimmt sind. **Die Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen können unterschiedliche Rechtsformen (z.B. GbR, Verein, gGmbH, gUG, gemeinnützige Genossenschaft, Stiftung usw.) haben oder ein bloßer Personenzusammenschluss sein.**

Die formale Zielgruppe wird um die obigen beispielhaften Rechtsformen erweitert, da sich das tatsächliche Spektrum der Selbsthilfe nicht auf Vereine und gGmbHs beschränkt.

#### **3.2 Neue Formulierung bei fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen**

Unter Punkt 2.3.2 der Richtlinie wird die konzeptionelle Vereinbarkeit mit den Zielen des Sozialreferates beschrieben. Die Zielgruppe selbst arbeitet aktiv an der Konzepterstellung und an der Maßnahmenumsetzung mit.

**“Grundsätzlich sind die Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen selbst für die Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Handlungskonzeptes zuständig.“**

### **3.3 Erhöhung der Zuwendungssummen**

Unter Punkt 3.2 der Richtlinie wird die Zuwendungshöhe, ab der eine Bezuschussung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss, auf die Summe von nunmehr **25.000 Euro pro Jahr** erhöht. Dies entspricht der aktuellen Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO vom Stand 25.07.2018 gem. § 22 Abs.1 Nr. 15 i.V.m. § 41 Abs.1).

Im Zuge dieser Erhöhung wird die seit dem Jahr 2002 bestehende Zuschussgrenze für nicht rechtsfähige Initiativen (z. B. ohne e. V.-Status usw.) auf **8.000 Euro pro Jahr** erhöht. Diese Erhöhung ist notwendig, um die Inflation und die damit verbundene allgemeine Preissteigerung auszugleichen.

### **3.4 Vorverlegung der Fristen für die Abgabe der Anträge und Verwendungsnachweise**

Unter den Punkten 3.3.1 und 3.3.2 der Richtlinie werden die Fristen für die Abgabe der Anträge und Verwendungsnachweise um vier bzw. sechs Wochen nach vorne verlegt. Der Erstantrag kann statt am 1. Oktober bereits am **1. September** gestellt werden. Bei Erstanträgen wird die Frist für die Gewährung einer Ganzjahresförderung vom 31. März auf den **15. Februar** nach vorne verlegt.

Nach Ablauf der Februarfrist kann die Förderung erst ab dem laufenden Monat der Antragstellung erfolgen.

Bei Folgeanträgen gilt dies analog, so kann der Antrag bereits am **1. September** gestellt werden. Um in den Genuss einer Ganzjahresförderung zu kommen, muss der Wiederholungsantrag bis spätestens **15. Februar** gestellt werden. Bei späterer Antragsabgabe kann die Förderung erst ab dem Monat der Antragstellung erfolgen.

### **3.5 Erforderliche Unterlagen Anpassung**

Unter den Punkten 3.4.1 und 3.4.2 der Richtlinie wird das Feld „Bestätigung, aus der ersichtlich ist, dass.....vorhanden sind.“ um das Wort „**gegebenenfalls**“ ergänzt. Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Passus notwendig. Eine turnusmäßige Überprüfung aller Selbsthilfeforschungsnehmerinnen und Selbsthilfeforschungsnehmer kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen, allerdings sollte die Verwaltung bei Verdachtsmomenten das explizite Recht auf eine Überprüfung der Zuschussnehmerin oder des Zuschussnehmers haben. Daher bleibt dieser Absatz bestehen.

### **3.6 Dauer der Förderung**

Unter Punkt 4 der Richtlinie ist die Dauer der Förderung geregelt. Die Zuwendung ist weiterhin als Anschubfinanzierung vorgesehen und muss seitens der Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen immer jährlich beantragt werden.

Die **Anschubfinanzierung** wurde sukzessive von **ursprünglich drei auf aktuell fünf** Jahre erhöht. Mit dieser Richtlinienanpassung wird beantragt, die maximale Dauer der Anschubfinanzierung auf nunmehr **acht** Jahre zu erhöhen. Es fällt vielen ehrenamtlich geführten Selbsthilfeorganisationen zunehmend schwerer, die Kriterien für eine Übernahme in die Regelförderung zu erfüllen. In der Selbsthilfeförderung darf das geleistete Engagement nur vorrangig ehrenamtlich erfolgen, die Kriterien für die Übernahme in die Regelförderung setzen hingegen weitgehend professionelle Strukturen voraus. Um diesen Spagat besser leisten zu können, soll die Dauer der Förderung auf acht Jahre erweitert werden.

Wenn eine Förderung auch über diesen Zeitraum von acht Jahren hinaus gewährt werden soll, so sind die Kriterien für eine Weiterförderung über die Dauer der Anschubfinanzierung von acht Jahren in einer Handreichung zu den Richtlinien beschrieben. Diese de facto Ausführungsbestimmungen sind nicht Teil der Richtlinienanpassung. Sie werden in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Selbsthilfebeirat, dem Selbsthilfezentrum und dem Sachgebiet Bürgerschaftliches Engagement im Sozialreferat im Rahmen der laufenden Verwaltung erarbeitet, abgestimmt und kontinuierlich an die neuen Erfordernisse angepasst.

### **3.7 Formulierungsvorschlag für Personalkosten**

Unter 5.1 der Richtlinien sind mögliche Personalkosten dargestellt. Für das Sachgebiet Bürgerschaftliches Engagement gilt der Grundsatz des ehrenamtlichen Engagements. D. h. alle Aktivitäten und Maßnahmen der Selbsthilfeinitiativen oder selbstorganisierten Gruppen sind i. d. R. mit rein ehrenamtlichem Engagement durchzuführen. Eine finanzielle Unterstützung erfolgt in erster Linie im Bereich der Sach- und Verwaltungskosten.

Sollte eine weitergehende personelle Unterstützung notwendig sein, so ist diese unter den Voraussetzungen für die Übernahme von Personalkosten geregelt. Das Sozialreferat schlägt folgende Formulierung vor:

„Es muss begründet und nachgewiesen sein, dass die Fortsetzung der Aktivitäten der Selbsthilfegruppe **bzw. selbst organisierten Initiative** ohne **entlohntes Personal** nicht mehr geleistet werden kann, **z. B. weil eine große Anzahl von Personen beteiligt ist oder eine hohe Verlässlichkeit bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist, die Freiwilligen nicht zugemutet werden kann. Zudem muss bei der Bezuschussung von Personalkosten die LHM ein erhöhtes Interesse an der Umsetzung der Maßnahmen haben. D. h. die konzeptionelle Vorgehensweise findet in einem neuen Feld bzw. strukturell unterentwickelten Handlungs- und Dienstleistungsbereich statt. Insofern ergänzt die o. g. Aktivität der Selbsthilfegruppe oder der selbstorganisierten Initiative das schon bestehende Infrastrukturangebot erheblich.**

### **3.8 Raumkosten**

Unter Punkt 5.4.3 der Richtlinie sind explizit diejenigen Räumlichkeiten dargestellt, die vom Sozialreferat zur Verfügung gestellt bzw. **angemietet werden oder städtisch bezuschusste Räumlichkeiten (wie z.B. Schulräume, Selbsthilfezentrum, MORGEN, GOROD, Nachbarschaftstreffs usw.)**.

### **3.9 Fahrtkosten**

Unter Punkt 5.6 der Richtlinie wird der Bereich **Fahrtkosten** neu aufgenommen und entsprechend der Neuregelung beschrieben. **Für einzelne Mitglieder einer Selbsthilfegruppe bzw. einer selbst organisierten Initiative, die zentrale Aufgaben übernehmen (Funktionsträger), können Fahrtkosten zu den Gruppentreffen übernommen werden. Pro Gruppe bzw. Initiative können allerdings nur für maximal eine Person Fahrtkosten zu Gruppentreffen übernommen werden. Eine Übernahme von Fahrtkosten ist auch im Rahmen bestimmter ehrenamtlicher Aktivitäten möglich. Übernommen werden die Kosten des Öffentlichen Nahverkehrs im jeweils günstigsten Einzeltarif. Die Benutzung privater PKW bedarf einer besonderen Begründung und vorheriger Genehmigung durch den Zuschussgeber. Die Teilnahme an den üblichen Gruppentreffen ist von dieser Regelung ausgenommen.**

### **3.10 Fortschreibung der Richtlinien**

Unter Punkt 13 der Richtlinie wird der Auftrag an das Sachgebiet Bürgerschaftliches Engagement, die Richtlinien fortzuschreiben, auf einen Drei-Jahres-Turnus und eine Soll-Bestimmung umgestellt, um der Verwaltung einen flexibleren Handlungsspielraum zu geben. Die Richtlinien werden neuen Gegebenheiten angepasst, wenn eine Anpassung sinnvoll und geboten erscheint.

### **3.11 Inkrafttreten**

Unter Punkt 14 ist der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien definiert. Die geänderten Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft.

### **3.12 Fazit**

Die dargestellten Änderungen und Anpassungen werden den Zuschussrahmen und auch die zeitliche Förderung der Anschubfinanzierung für die Selbsthilfegruppen und selbstorganisierten Initiativen merklich erweitern.

Die Vorverlegung der Antragsfristen bedeutet auf den ersten Blick eine Herausforderung für die Antragsteller, wird aber den Ablauf der Antragsbearbeitung verbessern und die verwaltungstechnische Abwicklung der Zuschussgewährung für die meisten Antragstellerinnen und Antragsteller zeitlich nach vorne verlegen.

Damit ist letztlich der Planungshorizont für die Zuschussnehmerinnen und Zuschussnehmer merklich verbessert; d. h. die Entscheidungen für eine Förderung oder Ablehnung des Förderantrages werden i. d. R. erheblich früher getroffen und verbeschieden.

#### **4. Stellenbedarf Zuschusssachbearbeitung Selbsthilfe (1 VZÄ Neuschaffung)**

Die turnusgemäße und notwendige Änderung der Richtlinien der sozialen Selbsthilfe wird die Ausweitung der Förderdauer und damit eine Erhöhung der Anzahl der Zuschussnehmerinnen und Zuschussnehmer bewirken. Mit Blick auf die Ausweitung der Förderdauer von fünf auf acht Jahre wird für 2020 die bisherige Qualitätssicherung durch die Zuschussnehmersachbearbeitung in Art und Umfang grundsätzlich nicht mehr ausreichen, da im Förderjahr 2020 ca. 14 Gruppen die bisherige 5-Jahres-Grenze überschreiten. Zukünftig ist daher aufgrund der Ausweitung der Förderdauer und Erhöhung der Fördersumme (die damit zusammenhängende Budgeterhöhung wurde bereits im Sammelbeschluss von S-GE/BE „Zusätzlicher Förderbedarf“ gemeldet, vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16479 für den gemeinsamen Kinder- und Jugendhilfeausschuss und Sozialausschuss am 05.11.2019) zusätzlich zu den Grundsatzaufgaben ein deutlich erhöhter Prüfungs-, Verwaltungs- und Beratungsaufwand zu berücksichtigen. Somit bedarf es zur Sicherstellung eines professionellen Qualitätsmanagements durch die Verwaltung nicht zuletzt aufgrund der steigenden Fallzahl von Förderanträgen und bestehender knapper Personalressourcen im Bereich der Selbsthilfesachbearbeitung einer Stellenzuschaltung von mindestens 1 VZÄ.

Die Qualitätssicherung in der Antragsbearbeitung der Zuschusssachbearbeitung in der sozialen Selbsthilfe wird unter anderem durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Einholung von fachlichen Stellungnahmen hinsichtlich der konzeptionellen Ausrichtung,
- Beratungsgespräche mit den Selbsthilfeinitiativen oder selbst organisierten Gruppen hinsichtlich der Wirksamkeit der bezuschussten Maßnahmen und konzeptionelle Arbeit,
- Prüfung der Verwendungsnachweise und der eingereichten Sachberichte des abgelaufenen Förderjahres, oftmals mit Fotodokumentation,
- Besuche vor Ort, Kennenlernen der Angebote und Maßnahmen und direkte Gespräche mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Maßnahmen,
- Grundsatzsachbearbeitung im Rahmen der Fortschreibung der Richtlinien der sozialen Selbsthilfe sowie Satzungsfortschreibung und Arbeitshandbuchpflege und -erstellung.

### **Bemessungsgrundlage**

Das methodische Klärungsgespräch zwischen dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat fand am 08.04.2019 statt. Es wurde festgehalten, dass der konkrete Stellenbedarf im Umfang von 1,0 VZÄ mittels der analytischen Personalbedarfsermittlung (summarisches Schätzverfahren) festgestellt werden kann.

Da es hinsichtlich des angewandten und vom Personal- und Organisationsreferat nicht anerkannten Fallzahlschlüssels von 1:15 Unstimmigkeiten in puncto des dauerhaften Bedarfs ergaben, wird 3 Jahre nach Besetzung der Stelle eine Verifizierung des Personalbedarfs vorgenommen.

### **Büroraumbedarf**

Der zusätzliche Personalbedarf im Umfang von einem VZÄ im Bereich S-GE/BE soll ab 01.01.2020 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Sozialreferates am Standort Orleansplatz 11 eingerichtet werden. Durch die beantragte Stelle wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

Somit wird ein VZÄ mit der Einwertung E11/A12 (jährliche Personalkosten laut Jahresmittelwert in Höhe von 73.640 Euro) für das Sachgebiet zugeschaltet um die aktuellen und zukünftigen Aufgaben mit den gesetzten Qualitätsstandards erledigen zu können. Zusätzlich werden die Pauschalen für die Arbeitsplatzausstattung in Höhe von 2.000 Euro bzw. die laufenden Arbeitsplatzkosten in Höhe von 800 Euro beantragt.

## 5. Kosten

### 5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	74.440,-- ab 2020	2.000,-- in 2020	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	73.640,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--	2.000,-- in 2020	
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	800,--		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,--		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	1		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\*Jahresmittelbetrag gemäß Stand 2019; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie der real entstehenden Personalkosten, bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

### 5.2 Nutzen

Ein monetärer Nutzen ist nicht unmittelbar messbar.

Die gesamtgesellschaftliche Wirkung der Selbsthilfeförderung in einer sich stetig verändernden Großstadt wie München ist hingegen durch diverse Studien und Publikationen schon hinreichend untersucht und bestätigt. Mehrere Studien und Fachveröffentlichungen haben der Selbsthilfeförderung einen betriebswirtschaftlichen Nutzen für die Zivilgesellschaft attestiert (vgl. H.D. Engelhardt, A. Simeth, W. Stark u.a.: Was Selbsthilfe leistet ... ökonomische Wirkungen und sozialpolitische Bewertung, Lambertus Verlag, 1995, S. 47 ff.).



## **6. Finanzierung, Produkt 40351300 Unternehmensengagement, Spenden und Stiftungsmittel**

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung in Höhe von 76.440 Euro (74.440 Euro dauerhaft, 2.000 Euro einmalig) weicht von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020 (siehe Nr. 84 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats) ab. Die Abweichung ergibt sich aus Verschiebung der Transfermittel in Höhe von 90.000 Euro in den Beschluss „Zusätzlicher Förderbedarf“ (siehe Nr. 82 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats).

Weitere Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2020 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der Bezirksausschusssatzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat (Anlage 3), dem Kommunalreferat, dem Direktorium/Gesamtstädtische Koordination zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements und dem Selbsthilfebeirat abgestimmt.

Die Stadtkämmerei nimmt zur Beschlussvorlage wie folgt Stellung (vgl. Anlage 4): „Im Rahmen der Änderung der Richtlinien der Selbsthilfe im sozialen Bereich wird der Punkt Fahrkosten neu aufgenommen. Ebenso soll die Anschubfinanzierung auf 8 Jahre erhöht werden. Wir bitten daher darzustellen mit welchen zusätzlichen Kosten hier zu rechnen ist und wie sich deren Finanzierung darstellt.“

Abgesehen von Arbeitsplatzkosten enthält diese Beschlussvorlage keine Sachmittelausweitung (vgl. Ziffer 84 der Anmeldungen zum Eckdatenbeschluss 2020).“

Das Sozialreferat teilt hierzu ergänzend mit:

Unter Punkt 4 „Stellenbedarf“ der Beschlussvorlage wird mitgeteilt, dass die Budgetausweitung bzw. Sachmittelausweitung des Bereichs der sozialen Selbsthilfe in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16479, die ebenfalls in der heutigen Sondersitzung behandelt wird, mit angemeldet wurde. Es wurden bereits alle Sachmittelausweitungen des Sachgebiets S-GE/BE in den Sammelbeschluss „Zusätzlicher Förderbedarf im Sozialreferat - Gesellschaftliches Engagement - Bürgerschaftliches Engagement - Haushaltsplan 2020“ dargestellt.

Der Punkt Fahrkosten wurde mit durchschnittlich 200 Euro pro Gruppe und Jahr hochgerechnet. Mit Gruppenstand 2019 ergeben sich so ca. 14.000 Euro Mehrkosten. Durch die Verlängerung der Anschubfinanzierung von fünf auf acht Jahre werden im Jahr 2020 elf Gruppen mit einem Volumen von 71.141 Euro weiter gefördert. Zudem besteht der Bedarf und das Potential bei 15 bis 20 Gruppen ihr Angebot weiter auszubauen. Bei diesen Gruppen wird mit einem Mehrbedarf in Höhe von ca. 200.000 Euro gerechnet. Insgesamt werden die Kosten über eine Ausweitung des Budgets der sozialen Selbsthilfe in Höhe von 300.000 Euro finanziert, um den Preissteigerungen und den Fallzahlerhöhungen der letzten Jahre gerecht zu werden und zukünftig noch weiter handlungsfähig zu sein. Eine genaue Auswertung kann frühestens 2021 nach Abschluss des Haushaltsjahres 2020 erfolgen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, dem Direktorium/Gesamtstädtische Koordination zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit, dem Selbsthilfebeirat und dem Migrationsbeirat ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

1. Der Änderung der Richtlinien der Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich wird zugestimmt.
2. Die geänderte, aktualisierte Version der Richtlinien der Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von einer Stelle sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Personalbedarfsermittlung gem. dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang ein Stellenbedarf besteht. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 74.440 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 beim Kostenstellenbereich anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 29.456 Euro (40 % des JMB). Das Produktkostenbudget erhöht sich um 73.640 Euro, davon sind 73.640 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von 2.000 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzposition: 4000.520.0000.9).
5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
6. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2020 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2020.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss  
Sozialausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z. K.

### **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)**

**An den Selbsthilfebeirat**

**An den Migrationsbeirat**

**An das Direktorium/Gesamtstädtische Koordination zur Förderung**

**Bürgerschaftlichen Engagements**

z. K.

Am

I. A.